

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Sören Bartol, Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Gabriele Groneberg, Michael Groß, Petra Hinz (Essen), Oliver Kaczmarek, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Caren Marks, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Gerold Reichenbach, Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Wolfgang Tiefensee, Ute Vogt, Waltraud Wolff (Wollmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12638, 17/13258 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf Grund der Komplexität des Netzentwicklungsplans ist es dem Deutschen Bundestag nicht möglich, die Prognosen der zukünftigen Stromlastflüsse im Bundesgebiet mit seiner Zustimmung zum Gesetz anzuerkennen. Das gewählte Verfahren, spätestens alle drei Jahre mit Korrekturen am Gesetz aktuelle Entwicklungen aufzunehmen, schafft jedoch die notwendige Flexibilität.

Gleichwohl hat die Anhörung zum Gesetzentwurf einen Änderungsbedarf aufgezeigt, der zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Gesetz eingearbeitet werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in einem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes folgende Änderungen umzusetzen:

1. In dem stetig größer werdenden Übertragungsnetz muss eine klare Regelverantwortung geschaffen werden und die Schadensersatzpflicht zugeordnet werden.
2. Es muss klargestellt werden, dass die im Gesetz genannten Anfangs- und Endpunkte (Netzverknüpfungspunkte) der Leitungen keine parzellenartige

Festlegung bedeuten. In diesem Zusammenhang muss auch klargestellt werden, dass bei einer räumlichen Verlagerung dieser Punkte die Bindungswirkung der genannten Trasse im anschließenden förmlichen Genehmigungsverfahren gewahrt bleibt. Ein Suchradius muss im Gesetz geregelt werden, damit es zu keinem Normenkonflikt kommt.

3. In den Novellierungen des Gesetzes müssen die vorgenommenen Optimierungen benannt werden, mit denen technische Innovationen, geänderte Lastflüsse und Veränderungen bei Erzeugungsanlagen aufgenommen werden.
4. Im Gesetz ist eine klare Abstandsregelung von Leitungen und ihren Nebenanlagen zu Wohngebieten vorzusehen.
5. Die zum Netz gehörenden Anlagen wie Umspannwerke, Konverter, Zuleitungen o. a. müssen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren genauso wie die Netze behandelt werden.

Berlin, den 23. April 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion